

UMSCHULUNGSVERTRAG

(Betriebliche Umschulung)

Zwischen
(Träger der Umschulungsmaßnahme - Umschulungsträger -)

Anschrift

und
(Umzuschulende/r – Name, Vorname)

Anschrift

geb. am in

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in den anerkannten Ausbildungsberuf

ZAHNMEDIZINISCHE/R FACHANGESTELLTE/R

abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeit des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

ZAHNMEDIZINISCHE/R FACHANGESTELLTE/R

vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit

als _____

und/oder der Vorbildung 24 Monate.

Es beginnt am

und endet am

2. Die Probezeit (§ 5 Abs. 1) beträgt Monate*.
3. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
4. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.**

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

1. Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 - (1) dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, entsprechend der beruflichen Erwachsenenbildung vermittelt werden,
Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das entsprechende Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen *** zugrunde zu legen.
 - (2) unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Ziffer 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 - (3) den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 - (4) nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 - (5) die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 - (6) der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,

***Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen**

**Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

***§ 25 BBiG „Verordnung über die Berufsausbildung „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ vom 1.8.2001, veröffentlicht im BGBl. I S. 1492 f.

- (7) der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeit und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
- (8) der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren,
- (9) der/dem Umzuschulenden vor Beginn der Umschulungsmaßnahme ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch vierteljährliche Abzeichnung zu überwachen.

2. Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

(z.B. Fachlehrgang, theoretische Unterweisung, Unterricht)

§ 4 Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umzuschulende verpflichtet sich:

- (1) sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- (2) an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
- (3) aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendige Anleitungen zu folgen,
- (4) Instrumente, Apparatur und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- (5) an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen,
- (6) bei Fembleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- 1. Soweit unter 2 Abs. 2 eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 2. Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines

Kostenträger/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

(1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden und richtet sich nach der praxisüblichen Zeiteinteilung.

(2) Der Urlaub richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen****

Er beträgt:	im KalenderjahrArbeits-/Werktage
	im KalenderjahrArbeits-/Werktage
	im KalenderjahrArbeits-/Werktage

§ 7 Vergütung*****

(1) Der Umschulungsträger gewährt der/dem Umzuschulenden als Vergütung monatlich

im ersten Jahr der Umschulung EUR,
im zweiten Jahr der Umschulung EUR,
(im dritten Jahr der Umschulung EUR.)

(2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

****Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. (Bundesurlaubsgesetz § 3 Abs. 1 und 2)

*****Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird gestellt ja nein
Voll-/Teilverpflegung wird gestellt ja nein

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung und Leistung, besondere Fähigkeiten sowie Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen getroffen werden.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Der Umschulungsträger)

.....
(Die/der Umzuschulende)

Sichtvermerk der Zahnärztekammer Nordrhein
(gemäß BBiG)

Stempel, Nummer, Datum

(Sichtvermerk der zuständigen Agentur für Arbeit)

(Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers)